

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Staatsanwaltschaft Duisburg  
Koloniestraße 72

47057 Duisburg

Strafanzeige gegen Patrick H., ...straße ..., 46149 Oberhausen:  
Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Vortäuschen einer Straftat

Strafanzeige gegen unbekanntes Passanten (Name von Polizei aufgenommen):  
Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Unterlassene Hilfeleistung

Vorfall ...straße/...straße, 17.11.2006, gegen 15:30

Sehr geehrte Damen und Herren,

Familie S. teilte mir am 16.11.2006 mit, daß Polizeimeister Patrick H., wohnhaft ...straße ... in Oberhausen, sie mit Anzeigen überziehe. H. fühle sich durch Familie S. bedroht und genötigt und erstatte immer wieder Anzeige gegen sie wegen erfundener Straftaten. H. habe einen Antrag auf einstweilige Verfügung gegen Familie S. verloren und noch im Gericht der Familie S. gedroht: „Ich kriege Euch noch!“

Am 14.10.2006 habe H. in seinem Privatfahrzeug, einem blauen Ford Focus, Herrn S. auf der Konrad-Adenauer-Allee in Oberhausen bedrängt, als dieser mit seiner neunjährigen Tochter unterwegs war.

H. sei auch wegen Prozeßbetrugs, falscher Verdächtigung, Vortäuschen einer Straftat und anderer Delikte rechtskräftig verurteilt (Aktenzeichen liegt vor).

Am 08.11.2006 gegen 15:45 habe sich H. durch ein vorbeifahrendes Auto bedroht gefühlt, als er im dritten Stock am Fenster seiner Wohnung stand, in der ...straße also, und einen Einsatz ausgelöst. Dabei wurde eine nahegelegene Autowerkstatt gestürmt, in der Herr S. sich aufhielt.

Familie S. ist mir daher bekannt, daß sie im Wochen-Anzeiger Oberhausen eine Annonce aufgegeben hat, in der sie nach Zeugen suchte.

Ich teilte Familie S. mit, daß ich diese Vorgänge aus der Ferne und ohne selbst dabeigewesen zu sein nicht beurteilen könne. Ich schlug aber vor, Herrn H. einmal anzuschreiben und zu den Vorwürfen zu befragen. Man müsse beide Seiten anhören. (E-Mail vom 17.11.2006)

Am 17.11.2006 habe ich mir nach der Arbeit die örtlichen Verhältnisse angesehen, um die Angaben der Familie S. zu verifizieren. Dabei las ich das Klingelschild des Herrn H. an der Haustür des Gebäudes ...straße ... ab und verglich dies mit den Angaben der Familie S.. Auf der anderen Straßenseite, vor dem Schaufenster einer Bäckerei, sah ich den erwähnten blauen Ford Focus und warf einen Blick durch die Scheibe. Berührt habe ich das Fahrzeug nicht.

Nun ging ich von der ...straße zurück in die ...straße, wo ich mein Auto geparkt hatte.

Ein Mann rief mir zu, ich solle stehenbleiben. Es war der Polizeibeamte H., wie sich herausstellte. Er war in Zivil und nicht im Dienst.

Er fragte mich, wer ich sei. Er habe mich beobachtet. Warum ich an seine Haustür gelaufen sei. Das sei ein Privatgrundstück. Das sei Hausfriedensbruch. Was ich an seinem Auto gemacht hätte. Ich hätte dort „möglicherweise“ etwas kaputtgemacht.

Ich nannte Herrn H. meinen Namen und sagte ihm, daß ich an der Haustür nur auf die Klingelschilder geschaut hätte. Das sei ja schließlich nicht verboten.

Herr H. sagte, ich solle hier stehenbleiben. Er würde die Polizei rufen. Er baute sich vor meiner Fahrertür auf.

Ich sagte Herrn H., ich hätte sein Auto überhaupt nicht angefaßt, sondern nur durch die Scheibe geschaut. Er habe jetzt meinen Namen und auch mein Autokennzeichen, und er solle mich losfahren lassen. Ich hätte nichts Verbotenes getan. Es sei rechtswidrig, mich festzuhalten, da ich keine Straftat begangen hatte.

Da H. den Zugang nicht freigab, schob ich ihn weg, um in mein Auto zu steigen. H. rief: „Glauben Sie wirklich, Sie kommen hier weg?“, verdrehte mir den rechten Arm und warf mich vornüber auf den Asphalt. Es begann eine etwa zweiminütige Rangelerei, ich konnte mich wieder erheben.

Der mir unbekannte Passant kam dazu und half H., mich festzuhalten. Ich sagte dem Passanten, daß sein Tun rechtswidrig sei, da ich keine Straftat begangen hatte. Er solle mir gegen H. beistehen. Dem Passanten war auch klar, daß wir an meinem Auto standen und damit mein Kennzeichen offenkundig war. Mein Autoschlüssel fiel auf den Boden. H. und der Passant drückten mich auf die Motorhaube meines Autos. Dadurch erlitt ich eine Prellung des Brustkorbs.

Nacheinander trafen drei Einsatzwagen der Polizei ein. Mehrere Beamte gingen dann mit H. zu seinem Auto zurück, während andere Beamte mich bei meinem Auto festhielten. Ich wollte auch mitgehen zu H.'s Auto, durfte dies aber nicht: Die Kollegen seien schon unterwegs.

H. kam mit den Beamten zurück und es hieß, „hinten rechts“ sei ein Schaden am Auto. Nun gingen zwei Beamte mit mir zu H.'s Wagen. An der rechten hinteren Fahrertür war eine Beule sichtbar, etwa münzengroß, mit drei kleinen Kratzern im Innern, und jemand hatte mit dem Finger den Staub wegewischt.

Angeblich sollte diese Beule von mir stammen. Ich habe H.'s Auto aber nicht angefaßt. Wie soll ich die Beule angebracht haben? Mit dem Finger? Ein Werkzeug hatte ich nicht. Die Polizeibeamten haben meine Taschen und mein Auto durchsucht. Eine so punktförmige Beule kann man nur mit großer Kraft oder einem Werkzeug anbringen. Die Bäckerin stand im Laden und hatte mich im Blickfeld, als ich H.'s Auto betrachtete. Ich schlug den Polizeibeamten vor, Fingerabdrücke an der Beule abzunehmen, falls sie meinten, ich hätte sie mit dem Finger eingedrückt.

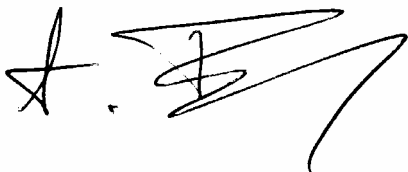
Nach seinen Angaben beobachtete H. mich, als ich in sein Auto schaute. Dann weiß er also auch, daß ich die Beule nicht an seinem Fahrzeug angebracht habe.

Ich beantrage die Vernehmung der Bäckerin.

Nach dem Vorfall ging ich wegen Schmerz im Arm und an der Brust in die Ambulanz des Krankenhauses. Kopie des Befundes anbei.

Ich stelle Strafantrag.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Alfred Bomanns', written in a cursive style.

Alfred Bomanns  
Anlage: 1 Blatt



## Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, 47057 Duisburg

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstr. 15  
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Koloniestraße 72  
47057 Duisburg

Telefon: 0203 9938-5  
Durchwahl: 0203 9938-706  
Telefax: 0203 9938-888  
E-Mail: [poststelle@sta-duisburg.nrw.de](mailto:poststelle@sta-duisburg.nrw.de)  
Bearbeiter/in: Kro.

Datum: 09.03.2007

**Aktenzeichen:**  
**147 Js 21/07**  
(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Strafanzeige vom 18.11.2006 gegen Patrick H [REDACTED] u.a. wegen Körperverletzung u.a.**

Sehr geehrter Herr Bomanns,

das auf Ihre vorbezeichnete Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich nach Durchführung der Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Bei dem neben dem Polizeibeamten H [REDACTED] von Ihnen angezeigten unbekanntem Passanten handelt es sich um Martin G [REDACTED] Oberhausen.

Nach den durchgeführten Erhebungen stellt sich der zugrundeliegende, weitgehend unstrittige Sachverhalt wie folgt dar:

Zur Vorfallszeit interessierten Sie sich aus nicht wirklich nachvollziehbaren Gründen für das Wohnumfeld des Beschuldigten H [REDACTED] und seinen PKW. Sie lasen insbesondere das Klingelschild des Hauses [REDACTED] ab und begaben sich sodann zur Begutachtung des PKW [REDACTED] des Beschuldigten H [REDACTED] auf die gegenüberliegende Straßenseite, in den Sie nach eigenen Angaben einen Blick durch die Scheibe warfen, ohne den PKW zu berühren. Nach Angaben der Zeugin B [REDACTED] aus der Bäckerei stellte sich dies so dar, dass Sie vorne und hinten in das Fahrzeug hineinsahen und sich etwa zwei bis drei Minuten an dem Fahrzeug aufhielten. Die Zeugin ist im Übrigen der Meinung, dass Sie die später festgestellten Kratzer an dem Fahrzeug wohl nicht verursacht hätten.

Ihr auffälliges Verhalten im Bereich des genannten PKW wurde auch von dem Beschuldigten H [REDACTED] beobachtet, der schon des Öfteren das Opfer von Sachbe-

Internet: [www.sta-duisburg.nrw.de](http://www.sta-duisburg.nrw.de)

Hausadresse / Lieferanschrift / Nachbriefkasten: Koloniestr. 72, 47057 Duisburg

Gleitende Arbeitszeit: Kernarbeitszeit Mo. - Do.: 9.00 - 15.00 Uhr, Fr.: 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, zusätzlich Do.: 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Verkehrsankündigung: DVG Buslinien 923/924/926/934, Haltestellen: "Neudorfer Markt"/"Koloniestraße"/"Alte Schanze"

Bankverbindungen: Gerichtskasse Duisburg-Hamborn, Dt. Bundesbank Fil. Duisburg (BLZ: 350 000 00) Konto-Nr.: 350 01510

Gerichtskasse Düsseldorf, Dt. Bundesbank, Fil. Düsseldorf (BLZ: 300 000 00) Konto-Nr. 30001511

schädigungen an seinem PKW geworden ist. Nach seiner Einlassung sind Sie um das Fahrzeug herumgelaufen und haben sich dabei auch gebückt. Er vermutete deshalb, dass Sie an seinem PKW etwas beschädigt oder manipuliert haben könnten, und wollte die Sache klären.

Zu diesem Zwecke hat er Sie angesprochen, wobei er insbesondere nach Ihrem Namen fragte und Ihnen vorhielt, möglicherweise seinen PKW beschädigt zu haben. Ihnen war klar, dass Sie es mit einem Polizeibeamten, wenn auch außer Dienst, zu tun hatten.

Sie nannten daraufhin Ihren Namen und verwiesen auf Ihr PKW-Nummernschild. Sie bestritten eine Straftat und wollten sich nunmehr entfernen.

Im weiteren Verlauf kam es dann zu der von Ihnen angezeigten Auseinandersetzung, in die sich auch der Beschuldigte G■■■■ einschaltete, um dem Beschuldigten H■■■■ zu helfen.

(Der Beschuldigte G■■■■ hat als von Ihnen angezeigte Person keine Angaben zur Sache gemacht und beruft sich auf das ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht.)

Aufgrund dieses Sachverhaltes vermag ich strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschuldigten nicht zu erkennen; dabei gehe ich davon aus, dass Ihnen eine Beschädigung des PKW des Beschuldigten H■■■■ nicht nachweisbar ist.

Ihr Festhalten durch die Beschuldigten und die von ihnen verursachte Körperverletzung sind nämlich durch § 127 Abs. 1 StPO (Festnahmerecht eines jeden) gedeckt.

§ 127 Abs. 1 StPO setzt zwar seinem Wortlaut nach grundsätzlich voraus, dass der Festgenommene wirklich eine Straftat begangen hat, was sich hier letztlich nicht klären lässt.

Der Beschuldigte H■■■■ hatte aber aus nachvollziehbaren Gründen den starken Verdacht, dass Sie seinen PKW beschädigt oder Manipulationen vorgenommen haben könnten. Daher hat Sie angesprochen. Daraufhin haben Sie zwar Ihren Namen genannt und auf Ihr Kennzeichen verwiesen, diese Hinweise genügten unter den gegebenen Umständen jedoch nicht, um Ihre Identität zweifelsfrei zu klären. Denn die bloße Angabe eines Namens musste nicht zutreffen, und ein PKW wird nicht zwingend von seinem Halter benutzt.

Schließlich hatte der Beschuldigte H■■■■ bereits die uniformierte Polizei zur Übernahme der Sache angefordert, die auch alsbald eintraf. In dieser Situation ist es unverständlich, warum Sie gleichwohl den Ort des Geschehens verlassen wollten, ohne die erforderlichen Feststellungen treffen zu lassen.

Wenn Sie dagegen einwenden wollen, dass es aus Sicht einer zu Unrecht festgenommenen Person nicht hinnehmbar sei, sich Drangsalierungen einer sich möglicherweise irrenden Privatperson fügen zu müssen, so kann ich dem bis zu einem gewissen Grade folgen. Diese Auffassung wird so auch von Juristen vertreten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und anderer Obergerichte tritt die Rechtfertigung nach § 127 Abs. 1 StPO aber auch dann ein, wenn dessen Voraussetzungen nach dem Sachverhalt, wie er sich dem Festnehmenden darstellt, für ihn evident sind, selbst wenn sie objektiv fehlen. So ist es hier. Hinzu kommt, dass Sie für die Annahme des Beschuldigten H■■■■, Sie hätten sein Auto beschädigt, durch Ihr auffälliges Verhalten den entscheidenden Anschein gesetzt haben. In die-

ser Situation wäre es für Sie ein Leichtes gewesen, das Eintreffen der uniformierten Polizei kurz abzuwarten und die Angelegenheit ohne Rangelei zu klären. Dazu waren Sie in der gegebenen Situation auch verpflichtet.

Der Beschuldigte H■■■■■ durfte Sie daher bis zum Eintreffen der Polizei festhalten und dabei auch angemessene körperliche Gewalt anwenden. Dasselbe gilt für den Beschuldigten G■■■■■, der den gesamten Hergang mitbekommen hatte und dem Beschuldigten H■■■■■ guten Gewissens zu Hilfe geeilt war.

Vortäuschen einer Straftat (§ 145d Strafgesetzbuch; durch das Behaupten einer von Ihnen verübten Sachbeschädigung) durch den Beschuldigten H■■■■■ liegt ebenfalls nicht vor. Da der Beschuldigte H■■■■■ konkret Ihre Person einer Sachbeschädigung verdächtigt hat, ist der Tatbestand der falschen Verdächtigung (§ 164 Strafgesetzbuch) vorrangig. Falsche Verdächtigung ist das Hervorrufen, Verstärken oder Umlenken eines Verdachts durch das Behaupten von Tatsachen, die im konkreten Fall geeignet sind, einen in Wahrheit Unschuldigen der Gefahr behördlichen Einschreitens auszusetzen. Das bedeutet, dass letztlich unzutreffende Tatsachen mitgeteilt werden müssen.

Die wertende Schlussfolgerung aus wahrheitsgemäß geschilderten Tatsachen genügt für den Tatbestand nicht.

So liegt der Fall aber hier.

Der Beschuldigte hat keinerlei unzutreffende Tatsachen geäußert. Er hat den Sachverhalt so dargestellt, wie er ihn erlebt hat. Er hat nicht behauptet gesehen zu haben, dass Sie seinen PKW beschädigt haben. Er hat lediglich aus Ihrem auffälligem Verhalten im Bereich seines PKW und den später festgestellten frischen Kratzspuren den Schluss gezogen, dass Sie der Täter seien.

Dieser Schluss ist ihm erlaubt.

Die Bewertung im Übrigen ist dann Sache der Justiz.

Für eine unterlassene Hilfeleistung des Beschuldigten G■■■■■ sehe ich bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Auf die beigefügte Rechtsbelehrung nehme ich Bezug.

Hochachtungsvoll



(Harden)

Oberstaatsanwalt

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf  
Telefax 0211 9016 200

Versand per Telefax am 30.03.2007, 19:00 Uhr

Beschwerde gegen Einstellung der Verfahren gegen Patrick H. und Martin G.  
Bescheid vom 09.03.2007, Eingang hier 20.03.2007  
Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Duisburg: **147 Js 21/07**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei der Beschädigung, die mir Patrick H. unterstellt hat, handelt es sich um eine deutlich sichtbare münzgroße Delle mit ca. drei kleinen Kratzern im Innern. Ob die Kratzer frisch waren, ist nicht bekannt. Die Polizeibeamten können ebensowenig wie ich zwischen frischen und alten Kratzern unterscheiden. Kratzer, bei denen das Blech freiliegt, fangen an zu rosten, und Kratzer, bei denen der Grundlack unzerstört ist, rosten nicht. Letztere sehen also immer frisch aus. Ob die Delle frisch oder alt war, kann kein Laie beurteilen.

Die Bewertung „frisch“, die ein Polizeibeamter aussprach, bezog sich nur darauf, daß jemand an der Stelle über die Staubschicht gewischt hatte. Natürlich kann man auch von einer alten Beule den Staub abwischen.

Hier geht es um eine Beule, die jedem Fahrzeughalter auffällt, wenn er auf sein Auto zugeht. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß die Beule oder die Kratzer frisch waren. Das kann nur ein Gutachter klären.

Wieso übergeht die Staatsanwaltschaft Duisburg die deutlich sichtbare Delle und erwähnt nur unscheinbare Kratzer? Offenbar, um es glaubhaft erscheinen zu lassen, daß H. vor dem 17.11.2006 von der Existenz des Schadens nichts gewußt haben könnte.

Ferner präzisiere ich hier, daß es sich um eine Beule an der rechten, hinteren Tür handelt. Diese Beule ist nun also erledigt und seit dem 17.11.2006 vorhanden und kann keinem anderen Bürger mehr zur Last gelegt werden.

Da ich die Beule nachweislich nicht an dem Auto angebracht habe, nach Aussage der Zeugin B. aus der Bäckerei, muß sie schon vorher vorhanden gewesen sein. Ich gehe davon aus, daß die Delle H. bereits bekannt war. Es ist unglaublich, wenn H. einen bereits vorhandenen Schaden ausgerechnet in dem Moment entdeckt haben will, wo ich an seinem Auto vorbeigehe.

Es ist H. auch klar gewesen, daß ich die Beule nicht angebracht haben konnte, weil ich kein Werkzeug bei mir führte. Mit dem Finger kann man keine münzgroße Delle ins Metall drücken. Dazu ist eine konzentrierte Kraft erforderlich.

Die Beule ist von weitem sichtbar, weil sie die Lichtreflexionen auf der Karosserie verzerrt. Als die uniformierten Beamten mit mir zum Fahrzeug zurückgingen, deuteten sie aus 10 m Abstand auf das Auto: „Sie sehen schon die Beule in der Hintertür!“

Die Staatsanwaltschaft Duisburg führt an, die uniformierte Polizei sei alsbald eingetroffen und ich hätte ihr Eintreffen abwarten sollen. Die Polizei braucht in Oberhausen bei Einsätzen, deren Priorität sie als niedrig einstuft (z. B. Personalienfeststellungen), ca. 20 - 30 Minuten bis zum Ort des Geschehens. Sollte ich so lange warten, obwohl mir überhaupt nichts vorzuwerfen war? Das war mir nicht zuzumuten.

In diesem Fall wurde das Eintreffen der Polizei nur dadurch beschleunigt, daß ich mich wehrte und H. ein zweites Mal die Polizei anrief, während er mich mit G. festhielt, und sie bat, sich zu beeilen.

Die Festnahme durch jedermann ist nur zulässig, wenn eine Person dringend einer Straftat verdächtig ist und die Personalien auf anderem Weg nicht festgestellt werden können. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Zunächst einmal hatte ich meinen Namen genannt. Sodann lag mein Kraftfahrzeug-Kennzeichen vor. Zwar ist es richtig, daß ein Fahrzeug nicht immer von seinem Halter gefahren wird, aber im Falle einer Straftat muß der Halter als Zeuge den Fahrer nennen. Außerdem hätte ich dem Beschuldigten H. auch gerne kurz meinen Personalausweis zeigen können, falls er mir meinen Namen nicht glaubte. Auf keinen Fall durften mich die Beschuldigten H. und G. festhalten, obwohl kein Hinweis auf eine Straftat vorlag.

Ich bin Opfer von Sachbeschädigungen an meinem Gartenzaun und meiner Haustür geworden. Keinesfalls kann ich nun jeden, der sich neben meinen Gartenzaun stellt oder meine Klingel betrachtet, verdächtigen und mit Gewalt festhalten.

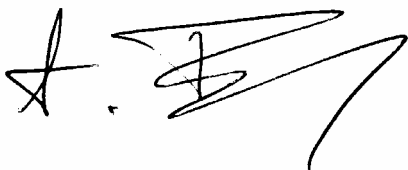
Daß H. Opfer von Sachbeschädigungen geworden ist bzw. dies angibt, damit habe ich nichts zu tun. H. durfte dieses Wissen bei mir nicht voraussetzen.

Ich habe mich auch überhaupt nicht verdächtig gemacht. Es ist nämlich ein qualitativer Unterschied, ob man ein Auto betrachtet oder ein Auto beschädigt.

Was den Beschuldigten G. betrifft, so hat er sich offensichtlich nur deshalb auf die Seite von H. geschlagen, weil er ihn persönlich kennt. Das ist aber kein Grund, einen anderen Bürger rechtswidrig festzuhalten. Er hätte sich zuerst ein Bild von der Lage machen und mich anhören müssen. G. wußte gar nicht, worum es ging. Er übte blinden Gehorsam gegenüber einem Polizisten und schädigte dadurch einen Staatsbürger in seinem Grundrecht auf freie Bewegung. Solche Leute brauchen wir nach allen historischen Erfahrungen wirklich nicht mehr in Deutschland.

Aus diesen Gründen beantrage ich, die Ermittlungen gegen die Beschuldigten weiterzuführen. Außerdem beantrage ich, die Akten der bisherigen Sachbeschädigungs-Anzeigen des Beschuldigten H. zum Verfahren beizuziehen und zu überprüfen, welche Sachbeschädigungen er im einzelnen früher an seinem Personenwagen gemeldet hat und ob hier jemals ein Täter überführt werden konnte.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns



## Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Sternwartstraße 31  
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0  
Durchwahl: 0211 9016-150  
Telefax: 0211 9016-200  
E-Mail: [poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de)  
Bearbeiter/in: Frau Böing

Datum: 22. Juni 2007

Aktenzeichen:

**4 Zs 634/07**

(bei Antwort bitte angeben)

**Strafanzeige gegen Patrick H. [REDACTED] u.a.  
wegen Freiheitsberaubung u.a.  
(147 Js 21/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)**

### **Anlage**

1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Bomanns,

auf Ihre Beschwerde vom 30. März 2007 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 9. März 2007 (147 Js 21/07) sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft entspricht der Sach- und Rechtslage.

Auch Ihr Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Eine Rechtsbelehrung ist beigefügt.

Soweit Sie dem Beschuldigten H■■■■■ nunmehr mit Schreiben vom 16. Mai 2007 auch eine falsche Verdächtigung im Zusammenhang mit dem Ihnen vorgeworfenen Schlag gegen dessen Schulter vorwerfen, ist bei der Staatsanwaltschaft Duisburg unter dem Aktenzeichen 147 Js 46/07 ein gesondertes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ludwig', written over the printed name.

Ludwig

Oberstaatsanwalt

*Alfred Bomanns*

*Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
04.09.2007*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf  
Telefax 0211 9016 200

Ihr Aktenzeichen: 4 Zs 634/07

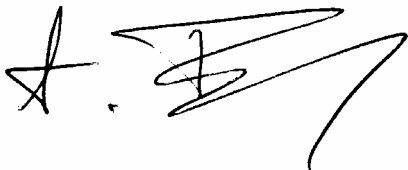
Sehr geehrte Frau Böing! Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Ludwig!

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Duisburg hat der Polizeimeister H. schon des öfteren Sachbeschädigungen an seinem Personenwagen zur Anzeige gebracht.

In meiner Beschwerde vom 30.03.2007, die Ihnen zur Entscheidung vorlag, beantragte ich, die Akten der bisherigen Sachbeschädigungs-Anzeigen des Beschuldigten H. beizuziehen und zu überprüfen, welche Beschädigungen er im einzelnen früher an seinem Personenwagen gemeldet hat und ob hier jemals ein Täter überführt werden konnte.

Ich erkundige mich nun, was Sie diesbezüglich in Erfahrung gebracht haben. Ich erfrage keine schutzwürdigen Daten, sondern statistische Angaben.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
04.09.2007

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf  
Telefax 0211 9016 200

Ihr Aktenzeichen: 4 Zs 634/07

**2. Zustellung am 01.10.2007**


Sehr geehrte Frau Böing! Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Ludwig!

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Duisburg hat der Polizeimeister H. schon des öfteren Sachbeschädigungen an seinem Personenwagen zur Anzeige gebracht.

In meiner Beschwerde vom 30.03.2007, die Ihnen zur Entscheidung vorlag, beantragte ich, die Akten der bisherigen Sachbeschädigungs-Anzeigen des Beschuldigten H. beizuziehen und zu überprüfen, welche Beschädigungen er im einzelnen früher an seinem Personenwagen gemeldet hat und ob hier jemals ein Täter überführt werden konnte.

Ich erkundige mich nun, was Sie diesbezüglich in Erfahrung gebracht haben. Ich erfrage keine schutzwürdigen Daten, sondern statistische Angaben.

Hochachtungsvoll



Alfred Bomanns